



Gebiet und unter Anerkennung und konsequenter Beachtung der nicht zuletzt auch durch unser Wirken eingetretenen veränderten Vorgehensweisen des "Arbeitskreises Gottesdienste für Gerechtigkeit und Frieden" sowie dessen Besonderheiten und Unterschiede im Gegensatz zur AG, öffentlichkeitswirksame Provokationen und Aktionen vorbeugend zu verhindern und den AK mit dem Ziel der Auflösung zu verunsichern und zu zersetzen.

Es soll an dieser Stelle nochmals eindeutig festgestellt werden, daß das MfS und auch andere Sicherheitsorgane nur dann gegen diese feindlich-negativen Kräfte mit rechtlichen Maßnahmen vorgehen konnten und können, wenn diese außerhalb des Kirchengeländes in der die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Art und Weise wirksam werden bzw. Handlungen begehen, die nach dem StGB bzw. dem OWG strafrechtliche bzw. ordnungsrechtliche Verantwortlichkeiten begründen. Diese Besonderheit ergibt sich aus dem bereits erwähnten Verhältnis Staat - Kirche und der Verpflichtung, in keiner Weise dieses Verhältnis durch Maßnahmen verschiedenster Art zu stören. Unter Beachtung dieser Besonderheit mußte insbesondere das rechtliche Vorgehen des MfS bzw. der anderen staatlichen und Justizorgane gegen die Handlungen des AK insgesamt und einzelner seiner Mitglieder konzipiert und realisiert werden.

So war es nicht möglich, verfaßte und versandte Schreiben des AK als integralen Bestandteil der Bekenntniskirche an verschiedene staatliche Organe zum Anlaß für strafrechtliche Maßnahmen zu nehmen.

Es bedurfte in Vorbereitung jeglicher Maßnahmen gegen den AK und deren Mitglieder ständig aufs Neue einer exakten Einschätzung des in der Regel operativ bekannten Sachverhaltes und der daraus individuell abzuleitenden Maßnahmen, eingebettet in die Gesamtkonzeption des Vorgehens des MfS.

Im Punkt 2.2. wurde auf geplante und versuchte Aktionen verwiesen. Als einige der wesentlichsten, bei denen es auch zu